

**Richtlinie zur
Studierendenmitgliedschaft (§ 7b der Satzung des VDD)
Fassung vom 06.02.2015**

§ 7b Studierendenmitgliedschaft

1.) Es gibt eine Studierendenmitgliedschaft.

Studierendenmitglied kann werden, wer z.B. auf einer Filmhochschule ist oder eine vergleichbare Drehbuchautoren-Ausbildung absolviert. Das Nähere sowie die Rechte und Pflichten des Studierendenmitglieds regelt der Vorstand in einer Richtlinie. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Studierendenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Studierendenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Sie haben kein Anrecht auf eine Rechtsberatung.

Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag, der in der Richtlinie festgelegt wird (9,50 €).

2.) Der Anspruch auf eine Studierendenmitgliedschaft endet, wenn das studierende Mitglied sein Studium abgeschlossen hat. Das Studierendenmitglied verpflichtet sich, den Verband unverzüglich über den Studienabschluss zu informieren. Es steht ihm dann frei, die Junior- oder Vollmitgliedschaft zu beantragen.